

26.02.2014

## **Position zur Verwertung von biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) einschließlich BAW-Sammeltüten über die Biotonne**

In den letzten 20 Jahren keimte die Hoffnung auf, dass die Nutzung von biologisch abbaubaren Werkstoffen maßgeblich zur Schonung von fossilen Ressourcen beitragen könnte.

Die Hersteller gingen gleichzeitig davon aus BAW-Verpackungsmaterialien einfach und kostengünstig über die Biotonne entsorgen bzw. verwerten zu können. Zur Förderung von BAW-Verkaufsverpackungen schuf der Gesetzgeber auch einen Anreiz, indem die Vertreiber von den Rücknahmepflichten nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung bis Ende 2012 befreit wurden. Bei der letzten Novellierung der Verpackungsverordnung wurde dieser Anreiz gestrichen, da das Umweltbundesamt und der Gesetzgeber den ökologischen Nutzen dieser Materialien in Frage stellten. Darüber hinaus werden die gebrauchten BAW-Verpackungsmaterialien und Tragetaschen sowohl von der Kunststoffrecycling- als auch von der Kompostierungsbranche abgelehnt, weil diese Materialien zu erheblichen Problemen bei den einzelnen Verwertungsverfahren führen.

Seit nunmehr 15 Jahren werden in Supermärkten und Drogerien BAW-Beutel speziell zur Sammlung von organischen Abfällen in der Küche angeboten. Viele Bürger begrüßen die Nutzung dieser „Biosammelbeutel“, da sie zu Sammelkomfort und Hygiene in der Küche beitragen können. Die Folien der BAW-Sammelbeutel im Biogut sind jedoch nicht in allen Verwertungsanlagen innerhalb der regulären Rottezeit abbaubar. Sie sind dann bestenfalls mit anderen Störstoffen abzuscheiden und anschließend nur durch Verbrennung energetisch nutzbar.

### **Prüfungsnormen zur Kompostierbarkeit**

Die Prüfung der Kompostierbarkeit von biologisch abbaubaren Werkstoffen erfolgt über die Normen DIN EN 13432 (für Verpackungen) und DIN EN 14995 (für Kunststoffe). Bei den Tests muss u.a. der Nachweis erbracht werden, dass während einer 12-wöchigen Rotte mindestens 90 % des Testmaterials sich in Teilchen kleiner 2 mm zersetzt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich nach der geprüften Rottezeit noch bis zu 10 % der Materialien im Endprodukt befinden können. Wenn die Prüfkriterien der genannten DIN EN-Normen erfüllt werden, so kann der Werkstoff bzw. die BAW-Verpackung mit dem sogenannten Kompostierbarkeitszeichen (Keimling) gekennzeichnet werden. Dieses Zeichen suggeriert beim Verbraucher fälschlicherweise, dass diese Materialien generell über die Biotonne entsorgt werden können.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist im Jahr 2010 aus den Gremien zur Kompostierbarkeits-Zertifizierung nach EN 13432 ausgetreten, weil nach ihrer Ansicht die gewählten Testmethoden und Zeiträume die Praxis der professionellen Kompostierung nicht ausreichend berücksichtigen. Zum Beispiel werden bei der Herstellung von Frischkomposten die Rottezeiten der DIN EN-Prüfungen meist unterschritten. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BAW-Materialien im Kompostprodukt

---

#### **Herausgeber:**

**Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.**  
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6  
52066 Aachen  
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119  
Telefax: 0241 9977583  
presse@vhe.de

noch auffindbar sind. Bei der Bewertung der Kompostqualität im Prüflabor wird nicht zwischen biologisch abbaubaren und konventionellen Kunststoffen unterschieden. Die nicht zersetzten Bestandteile der BAW im Kompostprodukt führen dann zu Überschreitungen des streng limitierten Fremdstoffgehaltes.

Die Inhalte der Biotonne – das sogenannte Biogut – werden zur energetischen Nutzung des Energiepotentials im zunehmenden Maße in Vergärungsanlagen behandelt. Über die Zersetzbarkeit der BAWs bei der Vergärung existieren derzeit keine Prüfnormen. Nach derzeitigem Wissensstand werden die bisher bekannten, marktgängigen BAW bei der Vergärung nicht zersetzt.

Die Auszeichnung von BAW mit dem Kompostierbarkeitszeichen ist damit keine Garantie dafür, dass diese Materialien problemlos bei der professionellen Kompostierung verarbeitet werden können. Dies gilt umso mehr bei der privaten Kompostierung in Hausgärten, wo wesentlich geringe Temperaturen entstehen und damit oft überhaupt kein Abbau von BAW erreicht wird.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Der Einsatz von BAW in der Behandlungs- und Verwertungskette ist bisher auch rechtlich nicht stringent berücksichtigt:

- Nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) sollen nur solche Stoffe zur Herstellung von Düngern und Bodenhilfsstoffen verwendet werden, die auch einen tatsächlichen Nutzen für den Boden bzw. die Pflanze haben.
- Dies ist bei der Kompostierung von BAWs nicht der Fall, weil bei deren Zersetzung weder Humus noch Nährstoffe in nennenswerten Größenordnungen entstehen.
- In der DüMV wird daher die Verwendung von BAWs zur Herstellung von Komposten restriktiv gehandhabt; es erfolgt eine Eingruppierung der BAW als „Fremdbestandteil“ in der Gruppe der Nebenbestandteile, die unter düngemittelrechtlichen Aspekten keinen Nutzen aufweisen.
- In der DüMV wird auch die Forderung gestellt, dass BAWs nach den Normen der DIN EN 13432 oder DIN EN 14995 zertifiziert sein müssen.
- Ferner dürfen nur „unvermeidbare Anteile“ an BAWs in den Bioabfällen enthalten sein. Eine gezielte Zugabe bzw. Beimischung von BAWs in Bioabfällen ist demnach nach den Regeln der DüMV zu vermeiden.
- Eine Verarbeitung der BAW-Anteile in den Bioabfällen ist nur bei der aeroben Behandlung, also der Kompostierung erlaubt. Werden die Bioabfälle mit BAW-Anteilen ausschließlich vergoren, ist eine Verwendung der erzeugten organischen Düngern nach den Vorgaben des Düngemittelrechts nicht möglich. In der Bioabfallverordnung (BioAbfV) wird die Forderung an BAW gestellt, dass diese aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt und ebenfalls nach den Normen DIN EN 13432 oder DIN EN 14995 zertifiziert sein müssen. Explizit werden in der Bioabfallverordnung nur Abfalltüten zugelassen, die zur Sammlung biologisch abbaubarer Abfälle wie z. B. von Küchen und Kantinenabfällen bestimmt sind.

Für eine Rechtssicherheit bei der Verwendung von Bioabfall-Sammeltüten bei der Kompostierung bzw. Vergärung bedarf es harmonisierter und weiter konkretisierter Vorgaben in der DüMV und der BioAbfV!

## **Nutzung von BAW-Sammelbeutel**

Die Nutzung von BAW-Sammelbeuteln erfreut sich trotz der hohen Abgabepreise für diese Produktgruppe einer wachsenden Beliebtheit. Die Nutzer dieser Sammelbeutel schätzen, dass die Sammelgefäße auch bei der Erfassung feuchter und breiiger Küchenabfälle weitestgehend sauber bleiben. Trotz dieser Vorteile muss die Nutzung von BAW-Sammelbeutel kritisch betrachtet werden. Wie bereits aufgeführt garantieren die Einhaltung der DIN EN – Normen zur Kompostierbarkeit keineswegs, dass sich diese Materialien während des Kompostierungsprozesses auch tatsächlich in ausreichendem Maße zersetzen. Die Kompostbranche kann daher der Nutzung von BAW-Sammelbeuteln nicht generell zustimmen. Vielmehr muss zwingend in enger Absprache mit dem jeweiligen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern und dem Verwerter der Bioabfälle geklärt werden, ob die BAW-Sammelbeuteln bei dem im konkreten Satzungsgebiet zugelassen werden sollen.

## **Resümee und Ausblick**

Der VHE lehnt die generelle Entsorgung von BAW-Tragetaschen, BAW-Besteck und sonstigen BAW-Nutzungsgegenstände über die Biotonne ab, um weiterhin die Produktion hochwertiger Kompostqualitäten zu sichern.

Die Nutzung von BAW-Sammelbeuteln zur Erfassung von Küchenabfällen kann einen Beitrag zur Akzeptanz und Steigerung der Bioabfallsammlung leisten. In diesem Falle muss der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger in Abstimmung mit dem Betreiber der Kompostierungsanlage eine Einigung über die Zulassung der BAW-Sammelbeuteln treffen.

Grundsätzlich könnte der VHE die Nutzung von BAW-Sammelbeuteln befürworten, sofern strengere Normen deren Zersetzbarkeit während den praxisüblichen Behandlungszeiten gewährleisten und eine Beeinträchtigung der Kompostqualität ausgeschlossen werden kann. Die BAW-Sammelbeutel sollten zur Unterscheidbarkeit von herkömmlichen Beuteln großflächig und deutlich gekennzeichnet sein. Darüber hinaus sollten die Materialart sowie der Anteil an nachwachsenden Rohstoffen auf der Verkaufsverpackung gekennzeichnet sein.